

## **Sitzungsvorlage des Gemeinderates**

Gemeinderatssitzung: 24.01.2023

Beratungsgegenstand-Nr. 3

---

### **Entscheidung über die Ausübung Vorkaufsrecht nach § 29 Wassergesetz**

---

Nach § 29 Absatz 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg steht der Gemeinde als Träger der Unterhaltlast ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen zu öffentlichen Gewässern befinden (im Innenbereich 5m im Außenbereich 10 m). Befindet sich der Gewässerrandstreifen nur auf einem Teil des Grundstücks, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Hintergrund dieses Gesetzes ist, die öffentlichen Gewässer zu schützen sowie eine naturnahe Entwicklung zu ermöglichen.

Der Gemeinde liegt ein notarieller Kaufvertrag über ein Grundstück im im Außenbereich, Gemarkung Sindolsheim, vor, welches direkt an die Kirnau angrenzt (vgl. Lageplan).

Bei der Ausübung eines Vorkaufsrechtes steigt die Gemeinde in den bestehenden Kaufvertrag mit den beurkundeten Bedingungen ein.

Die Gemeinde hat die Vermessungskosten und anteiligen Notarkosten zu tragen. Die Fachbehörde im Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises empfiehlt die Ausübung des Vorkaufsrechts.

Die Verwaltung schlägt vor, das Vorkaufsrecht auszuüben, da dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist. Insbesondere soll die in diesem Bereich ersichtlich notwendige Gewässerentwicklung ermöglicht werden.

Mit dem Erwerber wurde bereits ein Gespräch geführt.

Der Erwerb des Gewässerrandstreifens ist förderfähig.

#### **Beschlussvorschlag**

Das Vorkaufsrecht der Gemeinde gemäß § 29 Abs. 6 Wassergesetz für den Gewässerrandstreifen auf den Flurstücken 4162, Sindolsheim, wird ausgeübt.

### Lageplan

